



AMTSBLATT FÜR DIE STADT AKEN (ELBE)

einschließlich der Ortschaften Mennewitz, Kleinzerbst, Kühren und Susigke

**Berufsfindungsmesse
mit prominentem Gast**



S. 3

**Richtfest für Feuerwehrgerätehaus
in Susigke**



S. 5

**Weihnachtsturnier
der Kampfsportler**



S. 22

5. Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse

**kostenlose
Bewerbungsfotos**

Bewerbungsscheck

**Berufsquiz
mit tollen Preisen**



25.01.2020 10-14 Uhr

bekannt aus
Gute Zeiten. Schlechte Zeiten

Autogrammstunde

TV-STAR

Jörn Schlönvoigt

Service- und Notrufnummern

Allgemeinmedizin

Die ärztliche Versorgung der Stadt Aken (Elbe) mit ihren Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz und Susigke erfolgt einheitlich. Der diensthabende Notarzt ist montags, dienstags und donnerstags von 19.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages, mittwochs und freitags von 14.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages sowie an den Wochenenden und Feiertagen von 07.00 bis 07.00 Uhr des Folgetages über die zentrale Notdiensttelefonnummer **116117** bundesweit oder über die Rettungsleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter der Telefonnummer 03493 513150 erreichbar. Außerhalb der Notdienstzeiten melden sich bitte alle Patienten im Bedarfsfall bei ihren jeweiligen Hausärzten. Diese geben Auskunft, auch über den Anrufbeantworter, bei welchem Arzt sich dringend behandlungsbedürftige Patienten vorstellen können.

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst ist an allen Wochenenden in der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr erreichbar. Eine aktuelle Auskunft, welche Praxis für den jeweiligen Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, erhalten Sie telefonisch über die Rettungsleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03493 513150.

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Köthener Chaussee 01
06385 Aken (Elbe)
Tel.: 034909 337-6
Fax: 034909 337-70
E-Mail: azv_aken@t-online.de
www.azvaken.de
Bereitschaftsdienst: 0177 2414233

Stadt Aken (Elbe) und Stadtwerke Aken (Elbe)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet der Stadt Aken (Elbe) und in den Ortschaften ist wie folgt geregelt: Zur Gefahrenabwehr ist außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes der Stadt Aken (Elbe) prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter der Tel.-Nr. 03493 513150 zu informieren. Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Aken (Elbe) mit den Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz, Susigke und der Ortschaft Reppichau (Gemeinde Osternienburger Land) sowie bei Störungen und Havarien bei der Fernwärmeversorgung im kommunalen Bereich der Stadt Aken (Elbe) ist werktags in der Zeit von 15.00 Uhr bis 06.30 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Aken (Elbe) unter der Telefonnummer 0172 6308264 zu benachrichtigen.

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich des Altkreises Köthen
Bitte entnehmen Sie die Bereitschaftsdienste für die Apotheken dem aktuellen Aushang an den Türen der Akener Apotheken. Die aktuellen Notdienstpläne können auch unter www.aponet.de abgerufen werden.

Stadtverwaltung Aken (Elbe)

Tel.: 034909 803, Fax: 034909 80412
Email: info@aken.de
Internet: www.aken.de
Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag geschlossen

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet am Donnerstag, dem 30.01.2020, 27.02.2020 und 26.03.2020, jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr,

oder nach vorheriger Vereinbarung im Büro des Bürgermeisters (Rathaus, Markt 11) statt.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Aken (Elbe)

Das Amtsblatt erscheint monatlich für alle Haushalte kostenlos.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Aken (Elbe), Markt 11, 06385 Aken (Elbe), Telefon: 034909 80420, Internet: www.aken.de

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 12. Februar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Donnerstag, der 30. Januar 2020

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Akenerinnen und Akener, liebe Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften,

dieser Jahreswechsel war etwas Besonderes. Denn am 01.01.2020 haben wir nicht nur ein neues Jahr, sondern auch ein neues Jahrzehnt eingeläutet. Gesundheit, Erfolg und persönliches Wohlergehen mögen im neuen Jahr und im neuen Jahrzehnt Ihre Begleiter sein.

Wenn wir unsere Stärken nutzen, wenn wir auf das setzen, was uns verbindet und uns erinnern, was wir bereits gemeinsam alles erreicht haben, dann können wir positiv in die Zukunft schauen. Ich verspreche Ihnen, auch in diesem Jahr die Stadt Aken (Elbe) weiter auf ihrem Kurs zu halten, für Aken und seine Bürgerinnen sowie Bürger etwas zu bewegen, sich mit Ihnen gemeinsam weiterzuentwickeln und in einer Vielzahl von Punkten das Leben in Aken (Elbe) mit ihren Ortschaften Kühren, Kleinzerbst, Mennewitz und Susigke noch lebenswerter zu gestalten.

Von Mark Twain stammt der Spruch: „Natürlich interessiert mich die Zukunft, ich will schließlich den Rest meines Lebens darin verbringen.“ Ganz im Sinne von Mark Twain haben alle Stadträte im November und Dezember des vergangenen Jahres den in einer Vielzahl von Arbeitsstunden und -tagen erarbeiteten Haushaltsplan der Stadtverwaltung und den damit verbundenen Projekten für das Jahr 2020 ergänzt, korrigiert und debattiert. Ein Haushaltsplan, der das größte Volumen an Ausgaben und Einnahmen aller doppisch aufgestellten Haushalte für die Stadt Aken (Elbe) mit ihren Ortschaften beinhaltet. Auch der Großteil unserer Stadträte war über die Vielzahl der Förderprogramme, die die Stadt Aken (Elbe) zur Finanzierung ihrer pflichtigen und freiwilligen Aufgaben „angezapft“ hat, angetan. Herr Dr. Seibt brachte in seiner Haushaltsrede für die FDP-Fraktion seine Wertschätzung für die Erarbeitung dieses umfangreichen Haushaltes zum Ausdruck und betonte, dass er noch nie einen Haushalt mit einer solchen Vielzahl von Fördermittelprogrammen in seiner bisherigen Stadtratszeit gesehen hat und dass er der Verwaltung für diese Arbeit dankt und hofft, dass alle Projekte erfolgreich umgesetzt werden.

Das war eine Herkulesaufgabe für unsere neue Kämmerin Constanze Laws, die sie mit Bravour erfüllte. Dabei stand die Aufstellung dieses Haushaltes unter Berücksichtigung einer absoluten Erhöhung der Kreisumlage um ca. 416 TEUR gegenüber 2019 bei gleichbleibendem Hebesatz und einer Verringerung der Schlüsselzuweisung gegenüber 2019 um ca. 137 TEUR unter keinem guten Zeichen. Trotzdem ist es der Stadtverwaltung gelungen, den Haushaltsplan 2020 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 50.400 EUR bei gleichzeitigem Abbau des Liquiditätskredites zu veranschlagen.

Nun warten wir die Prüfung der Kommunalaufsicht ab und werden Ihnen mit der vorliegenden kommunalaufsichtsrechtlichen Verfügung Näheres über den Haushalt 2020 und die anstehenden Projekte berichten.

Ein Projekt, welches auf Hochtouren in der Vorbereitung läuft, ist die diesjährige Jubiläumsmesse. Unsere Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse feiert in diesem Jahr doch tatsächlich schon ihr fünfjähriges Jubiläum. Dabei hat sich unsere Messe mit dem Motto „Bleib´ HIER!“ zu einer festen Größe in der Region für Ausbildungs- und Jobsuchende entwickelt. Mit knapp 50 regionalen und überregionalen Ausstellern aus den unterschiedlichsten Branchen ist die Messe einer der größten in unserer Region und bis auf den letzten Platz ausgebucht.

Fernab von langen Neujahrsreden möchten wir auch im Jubiläumsjahr mit unserer Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse „Bleib´ HIER!“, die die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der „Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“ und der Agentur für Arbeit Dessau-Rosslau-Wittenberg durchführt,

Taten statt großer Worte sprechen lassen. Wir möchten mit der Messe dazu beitragen, dass sich die Hoffnung auf einen Ausbildungsplatz, eine berufliche Veränderung oder sogar einen neuen Arbeitsplatz verwirklichen lässt.

Eine vorläufige Ausstellerliste befindet sich in der Innenseite dieser Ausgabe des Amtsblattes, so dass Sie sich einen Überblick über die beteiligten Unternehmen verschaffen können. Ich freue mich sehr, dass wir durch die Unternehmensvielfalt und -anzahl wieder eine große Menge an Angeboten für Ausbildungsplätze und Stellen auf unserer Messe anbieten können!

Darüber hinaus können wir mit Hilfe unseres Hauptsponsors, der Helios Klinik Köthen, sowie weiteren großen Unterstützern, wie der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld, der ilako Industrielackierung und Korrosionsschutz GmbH & Co. KG, der Krankenkasse ikk gesund plus, der Bundeswehr, der Klebl GmbH sowie der Erdgas Mittelsachsen GmbH in diesem Jahr wieder eine Vielzahl von Angeboten während der Messe den Besuchern bieten. In Kooperation mit der Helios Klinik Köthen steht die Messe in diesem Jahr ganz im Zeichen der Pflegeberufe. Mit Unterstützung des Gesundheitsdienstleisters ist es uns gelungen, den TV-Star Jörn Schlönvoigt, bekannt aus GZSZ, für die Messe zu gewinnen.

Bleib´ HIER!

5. Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse

kostenlose Bewerbungsfotos

Bewerbungsscheck

Berufsquiz mit tollen Preisen

bekannt aus Gute Zeiten, Schlechte Zeiten

Autogrammstunde

TV-STAR
Jörn Schlönvoigt

25.01.2020 10-14 Uhr
„Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“
Burgstraße 16 - 06385 Aken (Elbe)

EMS ilako KLEBL ikk gesund plus Bundeswehr

Am Stand der Helios Klinik Köthen wird er eine Autogrammstunde geben, bevor er mit interessierten Besuchern der Messe in einem kostenlosen Shuttlebus in die Helios Klinik nach Köthen fährt. Dort wird er sich mit den zukünftigen Azubis über die im Krankenhaus angebotenen Ausbildungsberufe informieren. Eine Voranmeldung für die Fahrt nach Köthen ist erforderlich. Diese muss an die Koordinatorin der Aktion, Frau Johanna Lässig, per E-Mail (Johanna.Laessing@helios-gesundheit.de) erfolgen.

Weiterhin besteht auf der Messe die Möglichkeit, sich bei mehr als 45 Ausstellern über zahlreiche Ausbildungsberufe zu informieren. Die Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg bietet einen **Bewerbungsscheck** an. Ein professioneller Fotograf wird darüber hinaus **kostenfrei Bewerbungsfotos** anfertigen. Beim alljährlichen **Berufsquiz** warten hochwertige **Preise**. Wer alle Fragen im Berufsquiz richtig beantwortet, hat auch in diesem Jahr die Chance auf tolle Sachpreise, wie beispielsweise ein Smartphone.

Es erfüllt mich mit Stolz und Zuversicht, dass wir mit dieser Messe insbesondere den Schülerinnen und Schülern aus Aken (Elbe) in unserer schönen Stadt Aken (Elbe) die Möglichkeit bieten, sich vor Ort vielseitig zu informieren und mit regionalen Arbeitgebern ins Gespräch zu kommen.

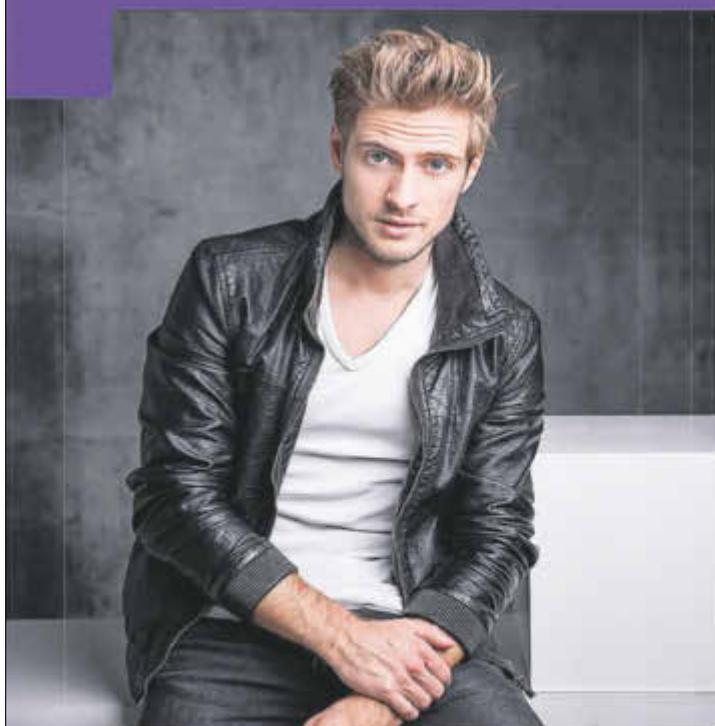
Aber nicht nur für die Besucher der Messe bietet sich mit der Veranstaltung ein Ort der Begegnung. Auch für die ausstellenden Unternehmen aus unserer Stadt und aus der Region bietet sich die Möglichkeit, sich im Rahmen des zeitgleichen Wirtschaftsempfangs der Stadt Aken (Elbe) auszutauschen und im gemeinsamen Messerundgang das Produktportfolio oder das Dienstleistungsangebot der Unternehmen kennenzulernen und interessante Kontakte zu knüpfen.

Wir freuen uns, Sie auf der Jubiläumsmesse „Bleib´ HIER!“ am 25. Januar 2020 begrüßen zu dürfen!

*Ihr Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister Stadt Aken (Elbe)*

Bei Ihm schlägt unser Cor höher!

TV-Star Jörn Schlönvoigt, bekannt aus der Serie Gute Zeiten, schlechte Zeiten zeigt interessierten Schülern die Notaufnahme der Helios Klinik Köthen.



Triff TV-Star Jörn Schlönvoigt

Was eine Pflegefachkraft bei Helios macht und warum das ein cooler Job mit Zukunft ist, kannst Du bei uns erfahren. Mit prominenter Unterstützung von Jörn Schlönvoigt, bekannt aus der Serie Gute Zeiten, schlechte Zeiten, bieten wir den vollen Einblick:

- 10:00-11:00 Uhr Autogrammstunde am Helios-Messestand
- 11:00-11:30 Uhr kostenfreie Busfahrt zur Helios Klinik Köthen
- 11:30-13:00 Uhr Notfallaufnahme-Führung in Köthen mit Jörn Schlönvoigt und Pflegefachkraft Darleen Mergen

Die Teilnahmeplätze sind begrenzt, melde Dich rechtzeitig an!

Anmeldung:

Entdeckt mit TV-Star Jörn Schlönvoigt euren Job in der Helios Klinik Köthen.

Hiermit bestätigen wir, dass unser Kind

Name des Kindes (in Druckbuchstaben)

mit dem Bus von Aken in die Helios Klinik Köthen und zurück fahren darf.

Datum | Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bürgermeisterelegramm

Elbi und der Bürgermeister zu Besuch in den Kitas und im Hort

In der Vorweihnachtszeit hat sich eine sehr schöne Tradition etabliert. Nach dem letzten Stadtrat besucht der Bürgermeister die kleinsten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aken (Elbe) und stimmt die Kinder auf das Weihnachtsfest ein. In diesem Jahr hatte ich auf meinem Weg in die Kinder- einrichtungen aber nicht nur einen Sack mit, der prall gefüllt war mit Orangen, Äpfeln, Lebkuchen und kleinen Weihnachtsmännern, sondern lud auch unser Stadtmaskottchen „Elbi“ mit auf meine Kinderweihnachtstour ein.



Es war eine wahre Freude mitanzusehen, wie sich die Kinder über unseren Besuch freuten. Obwohl unser Elbi erst in 2018 den Weg aus seinem Biberbau des Biosphärenreservates Mittlere Elbe in die Stadt Aken (Elbe) gefunden hatte, war es so, als wäre er schon immer da gewesen. Stilgerecht zur Weihnachtszeit wurde unser Elbi von den Akener Landfrauen eingekleidet. Dafür möchte ich mich noch einmal ganz herzlich bedanken! Unser Weihnachtselbi fühlt sich pudelwohl in seinem maßgeschneiderten Outfit. Trotz des Stargastes waren die Kinder dann fast mucksmäuschenstill, als ich die Märchen der Gebrüder Grimm vorlas. Mit großer Spannung und Vorfreude erzählten mir dann die Kinder, wie artig sie alle waren und dass sie Heilig Abend und den Besuch des Weihnachtsmannes kaum erwarten können. Mit Gedichten und Liedern stimmten wir dann gemeinsam mit den Erzieherinnen die Weihnachtszeit ein.



Mein ganz herzlicher Dank an unseren Elbi, der die diesjährige Weihnachtstour zu etwas ganz Besonderem machte.

Richtfest in Susigke

Am 05.12.2019 befand ich mich auf dem Weg nach Susigke zur wöchentlichen Baubesprechung, um den baulichen Fortschritt anzuschauen. Es war ein klarer, sonniger Tag und hinter der Friedenseiche liefen die Bauarbeiten für das Feuerwehrhaus auf Hochtouren. Es war ein Bangen und Hoffen in den letzten Wochen und Monaten, ob wir die mit den Fördermitteln verbundenen Vorgaben tatsächlich noch in 2019 schaffen können. Doch wo ein Wille ist, da ist bekanntlich auch ein Weg und es war beeindruckend, direkt vor Ort mitzuerleben, wie die Decke des neuen Feuerwehrhauses aufgesetzt wurde. Daran konnte im Juni 2019 im Rahmen des Fördermittelgespräches noch keiner so richtig glauben.



Aber das Angebot, Fördermittel in Höhe von 150 TEUR vom Land zu erhalten, wenn wir es schaffen, den Rohbau noch in 2019 zu setzen, konnte ich nicht ausschlagen. Seit mehreren Jahren stellen wir Jahr für Jahr einen Fördermittelantrag, der in 2019 mit der Sanierung des alten Feuerwehrgerätehauses in Höhe von 75 TEUR beschieden wurde. Als sich die Sanierung im Altbestand nicht umsetzen ließ, schwenkte die Verwaltung in Abstimmung mit dem Planer zum Ersatzneubau um, der mit über 500 TEUR einen erheblichen Eigenanteil

des Stadt Aken (Elbe) zur Folge gehabt hätte. Also fuhr ich zum Land und warb um mehr Fördermittel, die der Stadt Aken (Elbe) mit der Maßgabe, den Rohbau in 2019 fertigzustellen, gewährt wurde. Parallel prüften wir noch einmal die Möglichkeiten der Finanzierung aus dem Hochwasserschadensbeseitigungsprogramm und konnten die Einnahmen aus diesem Programm für den Ersatzneubau auf Basis eines neuen Gutachtens mehr als verdoppeln. Nur durch die hervorragende Zusammenarbeit des Planungsbüros Bauprojekt GmbH Gröbzig mit der Stadtverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr Aken sowie der zielführenden und schnellen Zusammenarbeit mit dem Bauordnungsamt des Landkreises im Zuge des Bauantragsverfahrens und des großartigen Einsatzes der Baufirmen, KTSB Bau GmbH und der Blum GmbH, konnten wir am 13.12.2019 dann das Richtfest feiern. Bei allen Beteiligten lag unsere Arbeit aber auch immer in den Händen von Petrus dem „Wettergott“ und seiner Verantwortung über das Wetter, welches bis zum Schluss mitspielte. Nach erfolgreichem Richtspruch und großem Kraftakt, den letzten Nagel einzuschlagen, luden dann eine deftige Erbsensuppe mit Bockwurst der ehemaligen Gastwirtin und guten Seele der Friedenseiche, Theresa Miehe, und ein heißer Tee zur Feier ein. Mein ganz herzlicher Dank für diese herausragende Teamleistung. Ich bin mir sicher, dass auch der weitere Bau einen guten Abschluss finden wird.

Weihnachtsmarkt mit vielen Highlights und toller Vereinsarbeit

Gebührend wurde die Weihnachtszeit in Aken (Elbe) mit dem alljährlichen Weihnachtsmarkt gefeiert. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal bei allen daran Beteiligten bedanken. Erstmals wurde der Weihnachtsmarkt im zurückliegenden Jahr von der Stadt Aken (Elbe) in Eigenregie organisiert, was allerdings nicht heißt, dass viele Akteure aus den verschiedensten Bereichen daran beteiligt waren. Mein Dank gilt den Mitgliedern des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aken (Elbe) 1874 e. V., des Narraria Club Aken 1875 e. V., des FC Stahl Aken e. V. sowie des Kultur- und Heimatvereins Aken e. V. und allen gewerblichen Hüttenbetreibern und Schaustellern. Gemeinsam haben sie für ein besinnliches Ambiente gesorgt und die Akener mit leckeren Speisen und Getränken versorgt. Weiterhin möchte ich mich auch bei den drei Organisatorinnen der Akener Handwerkerweihnacht in der Marienkirche bedanken. Heike Schulze, Anja Gottschalk und Anke Schwaneberg haben es zum wiederholten Mal geschafft, eine Vielzahl von Handwerkern und Händlern in die Stadtkirche „St. Marien“ zu locken. Ihnen folgten, wie auch in den Jahren zuvor, tausende Besucher aus Nah und Fern. Gleiches gilt auch für die MDR JUMP Weihnachtsmarkt tour, die zum bereits zweiten Mal in Aken (Elbe) Station machte. Die Morning-Show Moderatoren Sarah von Neuburg und Lars-Christian Karde hatten auch dieses Mal wieder tolle Künstler dabei, die musikalisch auf das Weihnachtsfest einstimmten. Gekrönt wurde der Weihnachtsmarkt zum Abschluss mit einem fulminanten Höhenfeuerwerk.



Chefarzt der Helios Klinik Köthen referiert in Aken

Gut 50 interessierte Zuhörer nahmen an der ersten Kooperationsveranstaltung der Helios Klinik Köthen und der Stadt Aken (Elbe) am 19.12.2019 im Schützenhaus teil. In einem sehr anschaulichen Vortrag klärte Prof. Dr. med. Matschuck, Chefarzt der Klinik für Kardiologie der Helios Klinik Köthen, zu dem Thema „Was können wir gegen den plötzlichen Herztod tun?“ auf. Die beste Vorbeugung gegen einen plötzlichen Herztod sind regelmäßige Untersuchungen des Herzens, um mögliche Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Die Helios Klinik Köthen lädt zukünftig mehrmals im Jahr Betroffene, Angehörige und Interessierte im Rahmen der „Patientenakademie“ in das Akener Schützenhaus ein, um über aktuelle medizinische Themen und Fragestellungen zu informieren. In allgemein verständlichen Vorträgen geben die Mediziner Auskunft zu einzelnen Krankheitsbildern, erläutern Maßnahmen, um gezielt vorzubeugen, klären über die Entstehung häufig vorkommender Volksleiden auf und besprechen Möglichkeiten der Diagnostik.



Alle Experten stehen im Anschluss gerne für Fragen zur Verfügung. Die Kooperation ist aus meiner Sicht ein großer Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger. So meldete sich im Rahmen der ersten Patientenakademie in Aken ein Bürger zu Wort, der sinngemäß folgendes sagte: „Ich möchte an dieser Stelle bei der Klinik Köthen und insbesondere Dr. Halabi und seinem Team um Prof. Dr. med. Matschuck danken. Ohne euch wäre ich heute ganz sicher nicht mehr am Leben. Ich kann jedem Akener nur sehr empfehlen, in die Klinik in Köthen zu gehen, dort sind Sie in sehr guten und kompetenten Händen.“

Bauarbeiten in der Amselwalsiedlung sind offiziell beendet

Von April 2017 bis Oktober 2019 wurde in zwei Bauabschnitten der Straßenkörper in der Amselwalsiedlung umfangreich saniert. Das Hauptaugenmerk der Baumaßnahme lag auf der Erneuerung des Kanalsystems und der Straße, die durch das Hochwasser 2013 in Mitleidenschaft gezogen



wurden. Insgesamt wurden mehr als 3,6 Millionen Euro verbaut. Verlegt bzw. verbaut wurden zudem rund 2.500 Meter Kanalrohr, 2.600 m² Asphalt und ca. 15.000 m² Betonpflaster. Seit Mitte Dezember 2019 ist die Baumaßnahme offiziell abgeschlossen.



Seniorenweihnachtsfeier mit viel Tanz und Gesang

Alljährlich am Mittwoch nach dem ersten Advent sind alle Seniorinnen und Senioren auf das Herzlichste in das Schützenhaus eingeladen, um sich gemeinsam in die Vorweihnachtszeit einzustimmen. Traditionell stellten die Kinder der Grundschule „Werner Nolopp“, unter Leitung der beiden Grundschullehrerinnen Gabriele König und Birgit Diederich, ein buntes Weihnachtsprogramm auf die Beine. Ein großes Lob und damit verbundenes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle an alle Beteiligten richten. Ich nutzte die Gelegenheit, um Frau König persönlich zu ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum zu gratulieren. Im Anschluss an die Darbietungen der kleinen Sänger und Tänzer verzauberte eine Tanzgala der Tanzgruppe des Ludwigsgymnasiums Köthen die gut 180 rüstigen Senioren. Das fast einstündige Programm bot mit Schauspiel, akribisch einstudierten Tanzchoreographien und viel Witz und guter Laune sehr viel Abwechslung und ein ganz besonderes Erlebnis für die Gäste. Hier gilt mein Dank allen, voran der Leiterin der Tanzgruppe, Ute Schröder. Bedanken möchte ich mich auch für die Bewirtung der Gäste bei Ramona Schulz und ihrem Team der Akener Bierstuben.



Die Stadtverwaltung Informiert

Mitteilung Einwohnermeldeamt

Am 30.01.2020 ist die Einwohnermeldestelle aus innerbetrieblichen Gründen **nur von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Zelinka – Leiter Geschäftsbereich II

Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

Alljährlich wird am 27. Januar den Opfern des Nationalsozialismus gedacht. Seit 1996 ist dieser Tag ein bundesweit, gesetzlich verankerter Gedenktag. Am 27. Januar 1945 befreite die Rote Armee die Überlebenden des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau. Die Erinnerung an die Gräueltaten des NS-Regimes darf nicht enden, vielmehr muss sie künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen. In Gedenken an

die unzähligen Opfer des dunkelsten Kapitels der Deutschen Geschichte findet **am Montag, dem 27. Januar 2020, um 11.00 Uhr**, am Denkmal auf dem Bismarckplatz eine Kranzniederlegung statt.

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister

27. Dezember 2019

Rückkehrertage 2019 in Bitterfeld-Wolfen, in Köthen (Anhalt) und in Zerbst/Anhalt

Viele Menschen sind vor Jahren in die alten Bundesländer abgewandert, um einen interessanten und gut bezahlten Job anzunehmen. Nun braucht die eigene Heimat qualifiziertes Personal, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken

sowie neue Potenziale zu schaffen und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus sind die Vorteile von Heimat, Familie und die ländliche Ruhe in aller Munde.

Vor allem aus Sicht der Fachkräftesicherung und beim Thema des Unternehmensnachwuchses wird die Luft für manche Firmen allmählich dünn. In wenigen Jahren wird sich die Situation deutlich verschärfen, denn dann ist jeder dritte Arbeitnehmer Rentner.

Die EWG Anhalt-Bitterfeld mbH führte am 27.12.2019 erneut in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg, der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, der Mercateo Services GmbH sowie den Städten Bitterfeld-Wolfen, Zerbst/Anhalt und Köthen (Anhalt) Rückkehrertage im Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch und konnte damit erneut an die Erfolge aus den vergangenen Jahren anknüpfen.

Traditionell am 27. Dezember, wenn viele der damals Abgewanderten über die Weihnachtsfeiertage zu Besuch in der Heimat sind, präsentieren regionale Unternehmen die hervorragenden beruflichen Chancen hier vor Ort. In diesem Jahr wurde der Rückkehrertag an drei Standorten in Anhalt-Bitterfeld ausgerichtet: Im **Metall-Labor „Dr. Adolf Beck“** der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, in Bitterfeld-Wolfen; in der **Mercateo-Kantine „Piazza“**, in Köthen(Anhalt) und im **Zerbst Rathaus**, in Zerbst/Anhalt konnten Interessierte von 10:00 bis 13:00 Uhr mit Personalentscheidern aus den Unternehmen ins Gespräch kommen. Fast 300 Besucher haben diese Chance genutzt und konnten sich über die Stellenangebote der fast 60 Aussteller informieren. Von 'A' wie Architekt bis 'Z' wie Zerspanungsmechaniker sind ca. 200 Stellenangebote bei Unternehmen aus der Region zu besetzen. Mehr als 400 weitere Jobs hält die Agentur für Arbeit in der Region Anhalt-Bitterfeld bereit.

Neben den Stellenangeboten präsentiert durch die Unternehmen, wurde durch die Initiatoren des Rückkehrertages und weitere Partner auch ein aktueller Überblick über den Wohnungsmarkt und die Kinderbetreuungssituation in der Region vermittelt.

Die Übersicht über die teilnehmenden Unternehmen und ihre Stellenangebote können weiterhin unter www.abi-rueckkehrer.de eingesehen werden.

Ansprechpartner: Stephan Spehr
Prokurist
Andresenstraße 1a
06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Wolfen)
Telefon: 03494 638368
Telefax: 03494 638358
E-Mail: s.spehr@ewg-anhalt-bitterfeld.de

20. November 2019

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Positive Entwicklung durch Beratung

Die Führung eines Unternehmens fordert von der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern einiges ab. Ständig müssen neue Anpassungen vorgenommen werden, Pläne verworfen oder umgestaltet werden. Auf Innovationen am Markt, neue gesetzliche Richtlinien oder auch personelle Veränderungen muss schnell reagiert werden.

Um kleinen und mittleren Unternehmen sowie Freiberuflern Entscheidungen zu erleichtern, bietet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt das **Beratungshilfeprogramm** an. Hier können bis zu 50 % der Beratungshonorare erstattet werden. Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Honorare ist auf 12.000 Euro (netto) begrenzt. Unternehmen können auf einen gelisteten Berater aus dem Beraterpool zurückgreifen, um die Unternehmensstrategie überprüfen zu lassen, Defizite zu beheben und somit effizienter zu werden.

Der nächste Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt findet am **6. Februar 2020** im Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen (TGZ), Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen, statt.

Eine vorherige Anmeldung ist notwendig. Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefonnummer 03494 638366 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Aken (Elbe) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle als



Sachbearbeiter/in Ratsangelegenheiten (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Bearbeitung der Angelegenheiten des kommunalen Sitzungsdienstes (Stadtrat und Ausschüsse)
- Vorbereitung, termingerechte Zusammenstellung sowie Verteilung der Beschlussvorlagen und Unterlagen an die Stadträte
- organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- Teilnahme an Sitzungen und Protokollführung
- Ausfertigung der Niederschriften
- Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse
- Stammdatenpflege und Fachanwendungsbetreuung der Sitzungsdienstsoftware
- Abwicklung der Aufwandsentschädigungen
- Mitwirkung bei Bekanntmachungen der Stadt
- Bewirtschaftung der Mittel der Ortschaftsräte
- Haushaltssachbearbeitung für Zuständigkeitsbereich
- Aufgaben des Bereichs „Sekretariat des Bürgermeisters“ im Vertretungsfall

Fachliche und persönliche Einstellungsvoraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (wünschenswert: Fachrichtung Kommunalverwaltung) oder erfolgreicher Abschluss des Angestelltenlehrgangs I bzw. Beschäftigtenlehrgangs I oder vergleichbare Qualifikation
- fundierte Kenntnisse im Bereich des Kommunalrechts und der Kommunalverfassung
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen (gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift)
- Kenntnisse in der Protokollführung von Vorteil
- umfassende und sichere EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen) und die Bereitschaft zur Einarbeitung in Spezialsoftware
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Organisationsfähigkeit, selbstständige Aufgabenwahrnehmung, Teamfähigkeit, Belastbarkeit
- Bereitschaft zum Arbeiten in den Abendstunden
- bürgerorientiertes, sicheres und freundliches Auftreten
- wünschenswert Besitz Führerschein Klasse B

Unsere Leistungen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden
- Vergütung gemäß Entgeltgruppe 6 TVöD-V
- betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerber und

Bewerberinnen, die die gestellten fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir um Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Schul-, Abschluss- und Arbeitszeugnisse) bis zum **30.01.2020** an die

Stadt Aken (Elbe)

Kennwort: Bewerbung Ratsangelegenheiten

Markt 11

06385 Aken (Elbe).

Bewerbungen per E-Mail (info@aken.de) werden nur geöffnet, wenn diese im **pdf-Format** und als **eine Datei** eingehen. Bewerbungen, die diesem Format nicht entsprechen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Bitte geben Sie auch Ihren frühestmöglichen Eintrittstermin an.

Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung stehen Ihnen Herr Zelinka (034909 80413) und Frau Worms (034909 80430) zur Verfügung.

Hinweis:

Die Bewerbungsunterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerbern werden 3 Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet. Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur dann, wenn ein beschrifteter und mit ausreichend Porto versehener Umschlag beigelegt wurde. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden.

Mit der Zusendung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass die erforderlichen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vorübergehend gespeichert werden. Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet.

Entstehende Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden von der Stadt Aken (Elbe) nicht erstattet.

Aken (Elbe), 08.01.2020

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe)



Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Seite 522) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Aken (Elbe) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Aken (Elbe)“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

Die Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

Das Hauptabsperrventil ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

Die Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Messeinrichtungen (mechanische und elektronische Wasserzähler)

Die Messeinrichtungen (mechanische und elektronische Wasserzähler) sind die Messgeräte zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen)

Die Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung verändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang und Benutzungszwang

(1) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben (Anschlusszwang).

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitungen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch den Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängender Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in diesem Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keinen weitergehenden Schadensersatzanspruch erheben kann, als er in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen ist. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigen-

tümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

(3) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für die Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbetreibenden usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;

- eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Stadt den entsprechenden Betrag zu erstatten;
- im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Stadt die Erstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, können Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer berücksichtigt werden. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.

(5) Die Errichtung und der Rückbau von Grundstücksanschlüssen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten werden durch die Stadt oder durch ein von ihr beauftragtes Fachunternehmen ausgeführt. Gleiches gilt für Arbeiten am Rohrnetz.

(6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt mitzuteilen.

(7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die entsprechenden Vorkehrungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses (Wanddurchbrüche) herzustellen oder zu beauftragen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Herstellung des Grundstücksanschlusses die Wanddurchführung ordnungsgemäß gegenüber dem Gebäudekörper abgedichtet wird (gasdicht).

§ 12 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen standardisierten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. die Anschlussleitung unverhältnismäßig weit (zirka 5 Meter) von der Grundstücksgrenze verlegt werden muss, welches im Ermessen der Stadt liegt
2. das Grundstück unbebaut ist oder
3. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt, ist

der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtungen der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeit zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle bezeugt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers: Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer Eigengewinnungsanlage des Grundstückseigentümers und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig und kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 17

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem, mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zu den im § 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann vor vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

(1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist.

Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu bewahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandeln und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Verbrauchsdaten der digitalen Zähler werden durch eine BIT-Verschlüsselung übertragen. Die elektronische Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt.

(2) Die Ablesung der Zähler erfolgt

- zum Jahresende zur Feststellung des Jahresverbrauches.
- bei Eigentümerwechsel.
- bei Monatsmandanten.
- bei Funktionsstörungen.

(3) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Zutritt verwehrt wird, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 23

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlichen berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die muss auch erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheranschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter

den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Abspernung für maximal 1 Jahr seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Während dieser Zeit werden keine Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben. Die Stilllegungs- und Inbetriebnahmeaufwendungen sind kostenpflichtig und werden dem Grundstückseigentümer beziehungsweise dem Antragsteller zu seinen Lasten gestellt.

§ 25

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung androhen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Stadt hat die Versorgung wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer oder Benutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung erhebt die Stadt eine Pauschale.

§ 26

Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge

Die Stadt erhebt Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge aufgrund einer gesonderten Satzung (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe).

§ 27

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderliche personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.

(2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln

lassen, was auch im Wege automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 sich nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- b) entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 den Grundstücksanschluss selbst erstellt, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt.
- c) entgegen § 12 Absatz 2 die Einrichtung nicht in ordnungsgemäßen Zustand und zugänglich hält,
- d) entgegen § 16 Eigengewinnungsanlagen mit dem öffentlichen Versorgungsnetz verbindet,
- e) entgegen § 17 den Zutritt zu in § 12 genannten Einrichtungen verweigert,
- f) entsprechend § 19 Abs. 3 die Messeinrichtung entwendet, beschädigt, unzureichend schützt, sowie Störungen der Messeinrichtung nicht meldet,
- g) entgegen § 24 Abs. 1, die Einstellung des Wasserbezugs nicht schriftlich mitteilt,
- h) entgegen § 24 Abs. 3, den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 8 Absatz 6 KVG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

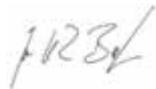
§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 25. Februar 1999 außer Kraft.

Aken (Elbe), 19. Dezember 2019



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)



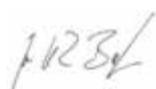
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – für die Stadt Aken (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 22.01.2020



Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)



Kostenerstattungs- und Gebührensatzung

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe)



Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 44 und 91 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 folgende Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe) – beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Aken (Elbe) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung und beauftragt den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“, die kaufmännische und technische Betriebsführung wahrzunehmen und die Bescheide für Kostenerstattungen sowie Gebühren zu erlassen. Die Stadt Aken (Elbe) erhebt

- a) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren)

Abschnitt II

Erstattungsanspruch

§ 2

Grundsatz

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Erstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind dem Versorger in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Veränderungen von Grundstücksanschlüssen sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit in tatsächlicher Höhe kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

5. Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse

Unter dem Motto Bleib' HIER! laden die Stadt Aken (Elbe), die „Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“ sowie die Agentur für Arbeit Dessau - Roßlau - Wittenberg am 25.01.2020 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr in die „Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“ ein.

Warum soll man seine Heimat mit seinen Freunden, Verwandten und seiner Familie verlassen, wenn es hier in der Region ebenfalls die Möglichkeiten zum beruflichen (Neu-)Start gibt.

Bleib' HIER! - der Beginn deiner beruflichen Zukunft - den Weg dazu zeigt die Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse in Aken. Auf dem Hof und im Schulgebäude präsentieren sich Unternehmen jeder Größe, die der Wunsch nach Azubis und /oder Mitarbeitern verbindet.

Die Messe schafft mit der Verknüpfung von Schule und der regionalen Agentur für Arbeit einen Anlaufpunkt, um sich kostenfrei über Berufsbilder sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren - nicht nur für Schulabgänger, sondern für Jedermann, der seine Zukunft in der Region selbst in die Hand nehmen will und „sich beruflich verändern möchte oder muss“.

Als Aussteller sind neben den in Aken und Umgebung ansässigen Unternehmen ebenso die Polizei, Bundeswehr, Versicherungen und Energieversorger angesprochen, sich zu präsentieren.

In Kooperation mit der HELIOS Klinik Köthen steht die Messe in diesem Jahr ganz im Zeichen der Pflegeberufe. Mit Unterstützung des Gesundheitsdienstleisters ist es uns gelungen den TV Star Jörn Schlönvoigt, bekannt aus GZSZ, für die Messe zu gewinnen.

25.01.2020 10-14 Uhr
„Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“

Ein Kooperationsprojekt von:



Stadt Aken (Elbe)



„Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Dessau-Roßlau-Wittenberg

Bleib' HIER!

**5. Wi
Berufs**

Bewerbungsscheck

**kostenlose
Bewerbungsfotos**

**bekannt aus
Gute Zeiten, Schlechte Zeiten**

Autogrammstunde

**TV-STAR
Jörn Schlönvoigt**

präsentiert von

**He
Klinik**

Ein Koop



Stadt Aken (Elbe)



„S
B

Wirtschafts- und Erfindungsmesse

25.01.2020 10-14 Uhr

Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“
Burgstraße 19 - 06385 Aken (Elbe)

Berufsquiz
mit tollen Preisen

der

elios
Köthen

10.00 Uhr Eröffnung

10.30 Uhr Autogrammstunde
mit Jörn Schlönvoigt

14.00 Uhr Auslosung Berufsquiz

mit freundlicher Unterstützung von:



Organisationsprojekt von:

Sekundarschule am
Burgtor Aken (Elbe)“



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Dessau-Roßlau-Wittenberg

5. Wirtschafts- und Berufsfindungsmesse

25.01.2020 10-14 Uhr

„Sekundarschule am Burgtor Aken (Elbe)“

Zur Wirtschafts - und Berufsfindungsmesse 2020 stellen aus:

Abwasserzweckverband Aken (Elbe) | ALTRO DEBOLON | AHLSA GmbH | Amalienhof
Seniorenpflege GmbH | AWO Seniorenzentrum | Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-
Wittenberg | Bauernverband Anhalt e.V. | Bildungszentrum Dessau gGmbH | Bundespo-
lizei | Bundeswehr Karriereberatung Wittenberg | Dell GmbH | DHE GmbH | Dow Produk-
tions und Vertriebs GmbH | DRK Landesverband | DVV Stadtwerke | EAB - G. Sandow
GmbH | Erdgas Mittelsachsen GmbH | Euro Akademie Dessau | Füngers Feinkost GmbH |
Guardian Flachglas GmbH | Handwerkskammer Halle (Saale) | Hans Abel Betonwerk
Köthen GmbH | Heinrich Schmid GmbH | Helios Klinik Köthen GmbH | ikk gesund plus |
ilako GmbH & Co. KG | IWK - Institut für Weiterbildung in der Kranken- und Altenpflege |
Janssen GmbH & Co. KG | Justizvollzug Sachsen-Anhalt | Klebl GmbH Gröbzig | KmB
Technologie mbH | Köthener Fleisch- und Wurstwaren GmbH | Kreissparkasse Anhalt-
Bitterfeld | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | Mercateo Service GmbH & Co. KG | Octapharma
Dessau GmbH | Oncetec Pharma Productions GmbH | Peter Autozentrum Anhalt GmbH |
Polifilm Extrusion GmbH | Roßlauer Schiffswerft GmbH & Co. KG | Salzgitter Mannes-
mann Stahlhandel GmbH | Schraubenwerk Zerbst GmbH | Serumwerk Bernburg | Solvay
Chemicals GmbH | TSK Truck Service Köthen GmbH | Udo Achtert GmbH | Woodward
Aken | uvm.

**Bleib'
HIER!**

Ausbildungsberufe werden in folgenden
Bereichen angeboten:

Alten- und Seniorenpflege | Dienstleistungen |
Gastronomie | Gewerbe | Gesundheitswesen |
Handwerk | Industrie | IT-Technik | Lebensmittel-
verarbeitung | Produktion | Öffentlicher Dienst |
Versicherungen | Verwaltung | uvm.



Parkplätze stehen in ausreichender Menge
auf dem Hafengelände zur Verfügung



Ein Kooperationsprojekt von:



Stadt Aken (Elbe)



„Sekundarschule am
Burgtor Aken (Elbe)“



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Dessau-Roßlau-Wittenberg

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses. Die Stadt Aken (Elbe) stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

§ 6

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können Vorausleistungen bis 60 von Hundert veranlagt werden, sobald mit der Durchführung begonnen wurde.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbeitrag wird durch den Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 8

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 9

Gebührenmaßstab

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer reinen Verbrauchsgebühr. Die reine Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist ein Kubikmeter.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Stadt Aken (Elbe) ermächtigt den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“, die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Erteilung der Abgabenbescheide (Gebührenbescheide) sowie die Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wahrzunehmen.

§ 11

Gebührensatz

Die Verbrauchsgebühr für die entnommene Menge Trinkwasser beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 3,15 Euro.

§ 12

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Brauchwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume 10 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raum bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben

der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat der Gebührensatz entsprechend § 11 zu entrichten.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. In den Fällen des § 12 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben den neuen Verpflichtungen.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt dies als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatige Abschlagszahlungen am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserversorgungsverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Durch Neuanschlüsse entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr. Es wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 17

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren und Kostenerstattungen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 von Hundert des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 18 und 19 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 22 Sonderkunden

(1) Sonderkunden sind Kunden, die monatlich abgerechnet werden.
(2) Für Sonderkunden gelten die Gebührensätze aus § 11. Die Abrechnung der Sonderkunden erfolgt monatlich auf der Basis der Ist-Zählerstände.

§ 23 Sonderregelungen

(1) Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist gebührenfrei.
(2) Wasserentnahmen für Brandbekämpfungsdemonstrationen, für Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und sonstiger Gegebenheiten bedürfen der Genehmigung der Stadt.

§ 24 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Angaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.
(2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe) vom 21. Juli 1993 – einschließlich 5 Änderungssatzungen – außer Kraft.

Aken (Elbe), 19. Dezember 2019

JHB

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)



Bekanntmachungsanordnung

Die Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung für die Stadt Aken (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 22.01.2020

JHB

Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister
der Stadt Aken (Elbe)



Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr **2020** die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2020**, gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz, durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | |
| | – Grundsteuer A | 450 v.H. |
| b) | für die bebauten Grundstücke | |
| | – Grundsteuer B | 422 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr **2020** – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Aken, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), einzulegen.

Auch wenn Widerspruch eingelegt wird, müssen die geforderten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Laws
Leiterin Kämmerei

Festsetzung der Regenwassergebühr für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Regenwassergebührepflichtige, die im Kalenderjahr **2020** die gleiche Regenwassergebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Regenwassergebühr für das Kalenderjahr 2020 gem. § 17 Abs. 1 Regenwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aken mit dem zuletzt erlassenen Bescheid und dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Gebührenfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Gebührenbescheids.

Der Berechnungsmaßstab bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Einleitgebühr beträgt 0,91 €/qm angeschlossene befestigte Fläche.

Soweit Änderungen in den Einleitgebühren oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Regenwassergebührenbescheid erteilt.

Die Gebührenpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Regenwassergebühr erteilt haben, werden gebeten, die Regenwassergebühr für **2020** – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Aken Markt 11, 06385 Aken (Elbe) einzulegen.

Auch wenn Widerspruch eingelegt wird, müssen die geforderte Gebühren fristgerecht gezahlt werden.

Laws, Leiterin Kämmerei

Wahlbekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Aken (Elbe)

Ergänzungswahl Ortschaftsrat Susigke

Der Landkreis Anhalt Bitterfeld hat mit Verfügung vom 12.12.2019 (15/15 78-005-OR-ErgW-Susigke/Po) für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Susigke bestimmt. Als Wahltag ist der Sonntag, 07.06.2020, festgelegt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gewählt werden für den Rest der Amtszeit der am 26.05.2019 gewählten Ortschaftsräte nur so viele Vertreter, wie zur Einreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl nach § 83 Abs. 1 KVG KLSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Aken (Elbe) erforderlich ist. Die gesetzliche vorgeschriebene Zahl beträgt 5 Ortschaftsräte. Tatsächlich sind jedoch derzeit nur 2 Sitze besetzt.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das **16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben**, für die Wahl des Ortschaftsrates im Gebiet der Ortschaft Susigke seit mindestens drei Monaten wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) verloren haben.

1. Wahlbereich, Wahlgebiet

Wahlgebiet bei der Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Susigke ist die Ortschaft Susigke.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Ortschaftsrat Susigke

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat am 07.06.2020 auf.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Aken (Elbe)

Stadtwahlleiter

Markt 11

06385 Aken (Elbe)

Die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG-LSA am

Montag, den 30. März 2020, 18.00 Uhr.

Das Wahlbüro im Rathaus, Zimmer 15, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), ist an diesem Tag wie folgt geöffnet:

09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes sowie von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte bestimmt sich aus dem § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Aken (Elbe) und beträgt für jede Ortschaft 5. 2 Sitze sind derzeit besetzt, sodass weitere 3 Vertreter zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für den Ortschaftsrat höchstens 10 Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG-LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 24 Abs. 1 und 2). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG-LSA).

Da in den Ortschaften bis jetzt nur Einzelbewerber für die Wahl zu den Ortschaftsräten einen Wahlvorschlag einreichen, verweise ich darauf, dass gemäß § 21 Abs. 1 KWG-LSA Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden können. Damit wird sichergestellt, dass auf einen Bewerber nicht mehr als ein Sitz fällt und bei Ausscheiden ein Nachrücker von Bewerbern möglich ist. Eine entsprechende Erklärung ist bis zum Ablauf der Frist der Einreichung der Wahlvorschläge, 30.03.2020, dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Nach § 21 Abs. 9 KWG-LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens ein vom Hundert, jedoch nicht mehr als von 100 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Im Wahlgebiet ist somit für Wahlvorschläge mindestens eine Unterstützungsunterschrift Wahlberechtigter erforderlich.

Es können nur die Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO-LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Stadtwahlleiter zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG-LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG-LSA nachfolgende Parteien für die für die Wahl zum Ortschaftsrat befreit:

SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands

CDU – Christlich Demokratische Union Deutschlands
 DIE LINKE – DIE LINKE
 FDP – Freie Demokratische Partei
 An Stelle der Unterschriften (Unterstützungserklärungen)
 tritt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen
 Parteiorgans.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung
 des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes ange-
 hört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines
 Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Un-
 terstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Vor-
 aussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG-LSA
 (Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA
 S. 411 vom 22.10.2018):

CDU – Christlich Demokratische Union Deutschlands

AfD – Alternative für Deutschland

DIE LINKE – DIE LINKE

SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands

GRÜNE – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

FDP – Freie Demokratische Partei

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des
 Ortschaftsrates verweise ich im Übrigen auf die §§ 21 ff.
 KWG-LSA und §§ 30 ff. KWO-LSA.

**Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforder-
 lichen amtlichen Formblätter sind bei der Stadt Aken
 (Elbe), Markt 11, Zimmer 15, erhältlich.**

Als Ansprechpartner stehen Frau Schröder und Frau Kiel
 zur Verfügung.

Zelinka

Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Besetzung des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes

Zur Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahl
 zum Ortschaftsrat Susigke am 07.06.2020 wird auf der ge-
 setzlichen Grundlagen für folgenden Wahlbezirk ein Wahlvor-
 stand gebildet:

Wahlbezirk 9 Ortschaft Susigke
 Gaststätte „Zur Friedenseiche“,
 Lindenstraße 48a

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsit-
 zenden, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 Beisitzern.
 Die Inhaber von Wahlehenämtern erhalten eine Entschädi-
 gung für den Ersatz ihres Aufwandes gemäß gesetzlicher Vor-
 gaben.

Entsprechend § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich alle im Wahl-
 gebiet der Stadt Aken (Elbe) vertretenen Parteien und Wäh-
 lerguppen auf, ihre Vorschläge für die Besetzung der Wahl-
 vorstände bis zum **31. Januar 2020** beim Stadtwahlleiter der
 Stadt Aken (Elbe), Markt 11, schriftlich einzureichen.

**Gleichzeitig rufe ich die Wahlberechtigten des Wahlgebietes
 der Stadt Aken (Elbe) insbesondere aus der Ortschaft
 Susigke auf, ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Wahl-
 lehenamtes in einem Wahlvorstand gegenüber dem
 Stadtwahlleiter zu erklären. Gern können Sie sich hier-
 zu an das Wahlbüro unter den Telefonnummern 034909
 80413 oder 80461 oder persönlich im Rathaus, Zi. 15, wen-
 den.**

Vorsorglich verweise ich auf den § 13 „Wahlehenämter“
 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie die §§ 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a
 KWG LSA.

Zelinka

Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Einbeziehungssatzung „Ringstraße“ in der Ortschaft Aken (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) hat am 21.11.2019 in öffent-
 licher Sitzung den Aufstellungsbeschluss der Einbeziehungs-
 satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Ringstraße“ in
 der Stadt Aken (Elbe) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der
 Stadtrat den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und
 beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszule-
 gen. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem
 Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach
 § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das
 Flurstück 1006 der Flur 11 der Gemarkung Aken und liegt am
 westlichen Ortsrand von Aken direkt an der Köthener Chaussee.

Lage in der Stadt Aken (Elbe)



Quelle: google Maps

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Ringstraße“ (Stand
 Dezember 2019) wird mit Begründung in der Zeit vom
03.02.2020 bis einschließlich **13.03.2020**

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Aken (Elbe), Geschäftsbereich III „Bau-
 en und Wohnen“, Markt 11, Zimmer 10, 06385 Aken (Elbe) zu
 jedermanns Einsicht gemäß § 3 (2) BauGB zur Beteiligung der
 Öffentlichkeit ausgelegt.

Der Entwurf kann während der Auslegungszeit auch auf der
 Internetseite der Stadt Aken (Elbe):

<https://www.aken.de/de/baugebiete.html>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder münd-
 lich zur Niederschrift - Stellungnahmen zur Einbeziehungs-
 satzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behand-
 lung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der
 Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen,
 dass nicht rechtzeitig während der Auslegungsfrist abgegebene
 Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt
 bleiben können.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nach § 47 Absatz
 2 a Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag einer natürlichen
 oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine
 Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6
 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, unzulässig ist,
 wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen
 geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung
 (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteili-
 gung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 13 a
 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend
 gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aken (Elbe), den 22.01.2020

Jan-Hendrik Bahn
 Bürgermeister

Termine 2020

Die Highlights des Jahres 2020 im Überblick	
Seniorenfasching im Schützenhaus	8. Feb.
Prunksitzungen des NCA im Schützenhaus	01.+15.+23. Feb.
Frauentagsfeier im Schützenhaus	14. Mrz.
St. Patricks Day in der Marienkirche	21. Mrz.
Osterdisco im Schützenhaus	12. Apr.
Eröffnung Radsaison auf dem Marktplatz	17. Mai.
Kinderfest der Kitas und des Hortes	4. Jun.
Kutterrudern am Bootshaus	20. Jun.
Irische Nacht an Naumanns Schuppen	4. Jul.
26. Akener Stadtfest	6. - 9. Aug.
Summerport Open Air	8. Aug.
Schützenlied an Naumanns Schuppen	19. Sep.
Akener Wiesnfest	2. - 4. Okt.
1. Akener Seniorenmesse im Schützenhaus	10. Nov.
Lumpenball des Kultur- und Heimatvereins Aken e.V.	13. Nov.
Kinderfasching des Kultur- und Heimatvereins Aken e.V.	14. Nov.
Seniorenweihnachtsfeier im Schützenhaus	2. Dez.
Akener Weihnachtsmarkt und Handwerkerweihnacht	4. - 6. Dez.

Neues aus den Kindertagesstätten und Schulen

Grundschule „Werner Nolopp“

Burgstraße 1, 06385 Aken (Elbe)
Tel.: 034909 82073, Fax: 034909 399189
E-Mail: kontakt@gs-nolopp.bildung-lsa.de

Information der Grundschule „Werner Nolopp“ Aken zur Einschulung 2021/2022

Alle Kinder, die im Zeitraum vom **01.07.2014 bis 30.06.2015** geboren sind, werden schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom **01.07.2015 bis 31.12.2015** geboren sind, **können** angemeldet werden.

Die Anmeldungen - unter Vorlage der Geburtsurkunde - für das Schuljahr 2021/22 finden am:

Dienstag, dem 18.02.2020 - von 14.00 bis 18.00 Uhr, und am

Donnerstag, dem 20.02.2020 - von 14.00 bis 18.00 Uhr, im Sekretariat der Grundschule „Werner Nolopp“, Burgstr. 1, statt.

Das anzumeldende Kind ist persönlich vorzustellen. Außerdem ist die Anmeldung durch beide Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Bei Verhinderung eines Elternteiles kann eine Vollmacht ausgestellt werden.

Sollte das alleinige Sorgerecht vorliegen ist dies entsprechend schriftlich (Jungendamtznachweis oder Gerichtsbeschluss) nachzuweisen.

Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein, setzen Sie sich bitte mit unserem Sekretariat in Verbindung und vereinbaren einen neuen Termin!

Zum Einzugsbereich gehören das gesamte Stadtgebiet von Aken mit den Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz, Susigke.

Andrea Hanke-Lemm
-Schulleiterin-

Vorlesetag in der Grundschule



Der Bundesweite Vorlesetag ist **seit 2004 Deutschlands größtes Vorlesefest** und eine gemeinsame Initiative von DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn Stiftung.

Jedes Jahr am dritten Freitag im November setzt der Aktionstag ein öffentliches Zeichen für die Bedeutung des Vorlesens und begeistert Kinder und Erwachsene für Geschichten.

Am Freitag, dem 15.11.2019, war es dann wieder so weit! Zahlreiche Gäste folgten der Einladung zum Vorlesetag und besuchten unsere Grundschule, um den Schülerinnen und Schülern vorzulesen.

In allen Klassen lauschten die Kinder gespannt den Vorlesern! Dabei reichte das Repertoire von Tiergeschichten, Hexengeschichten, Fabelmärchen bis hin zu Klassikern wie Alfons Zitterbacke.

Dazu wurde über das Thema Lesen gesprochen, gemalt, gelacht, gerätselt und vieles mehr.



Einige Kinder brachten am Vorlesetag auch ihr Lieblingsbuch mit oder verkleideten sich als ihre Lieblingslesefigur.

Ein herzliches Dankeschön an Frau Airoidi, Frau Hundt, Frau Meyer, Frau Nielebock, Frau Reinicke, Herrn Bauer, Herrn Gerhardt, Herrn Gregor, Herrn Kiel, Herrn Krause und Herrn Dr. Seibt!

Es hat den Kindern sehr viel Spaß bereitet.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Werner Nolopp“

Kleine Weihnachtsrevue der Grundschule „Werner Nolopp“ im Schützenhaus

Bereits zur Tradition geworden, traten einige Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule im Schützenhaus auf. Die von der Stadtverwaltung organisierte Seniorenweihnachtsfeier, welche von Jahr zu Jahr zunehmende Besucherzahlen verzeichnet, konnte auch in diesem Jahr 180 Gäste begrüßen. Bei leckerer Schokotorte und Kaffeegedeck fieberten die Seniorinnen und Senioren dem Auftritt der eigenen Enkel oder Urenkel entgegen.

In hübsch gekleideten Gewändern umrahmt mit weihnachtlichen Accessoires trugen die Kinder das weihnachtliche Programm auf der toll gestalteten Bühne vor.

Es gab Unterhaltung durch Gesang, Gedichte sowie Tanz- und Gymnastikeinlagen. Dabei wurden die Gäste oftmals angehalten mit zu agieren, was sie auch gern taten. Bei bekannten Weihnachtsliedern wie „Guten Abend schön Abend“ oder „Oh du Fröhliche“ sangen alle mit.

Auch neu einstudierte Weihnachtslieder wie „Keksmaus“ oder „Klingeling liebes Christkind“ fanden großen Zuspruch. Besonders funkelnde Augen erstrahlten beim Sologesang des Liedes „Der kleine Trommler“ mit dem allseits bekannten Refrain „param pam pam pam“. Zum Abschluss tanzten dann die Kinder der 1. Klasse auf der großen Bühne und die Kinder der 4. Klasse im Saal den Weihnachtsklassiker Feliz Navidad.



Eröffnung des Weihnachtsmarktes durch die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Werner Nolopp“

Am Freitag, dem 06.12.2019, wurde auf dem Marktplatz der Akenener Weihnachtsmarkt 2019 eröffnet. Auch dieser traditionelle Termin steht fest vermerkt im Kalender der Schülerinnen und Schüler der Werner-Nolopp-Grundschule.

Auf der bunt beleuchteten Bühne, vor dem strömenden Regen geschützt, absolvierten sie ihr einstudiertes Programm. Die Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse trugen auch hier bei bester Vorführlaune ihre weihnachtlichen Lieder und Gedichten vor. Ein herzliches Dankeschön an alle beteiligten Kinder und Organisatoren. Ein besonderes Dankeschön vor allem an die Eltern und Großeltern, welche die Kinder stets verlässlich zu den unterschiedlichen Veranstaltungsorten bringen.

Gern kommen wir im nächsten Jahr wieder! Es hat allen sehr viel Spaß bereitet.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Werner Nolopp“

Bummi-Kinder sagen DANKE!

Das alte Jahr ist nun Vergangenheit, das Neue beginnt und birgt ganz viel Zeit.

Wir wünschen Gesundheit und Kraft, für unsere weitere Zusammenarbeit.

Erfolg und gutes Gelingen –

All das soll das neue Jahr 2020 bringen!

Auf diesem Weg möchten wir uns recht herzlich bei unseren treuen Sponsoren, die in vielfältiger Art mit unserer Kita verbunden sind, und bei allen Familien bedanken. **Wir wünschen Ihnen allen einen guten Start in das Jahr 2020!**

Ein besonderer Dank gilt dem Team der LINUS-WITTICH Medien KG und Herrn Sebastian Schwab für die freundliche Unterstützung bei der Veröffentlichung unserer Artikel, unserem Träger dem AWO-Kreisverband Köthen sowie der Stadtverwaltung Aken für die gute Zusammenarbeit.

Die Kinder und das Team vom „Bummi“

Akener Vereine und Verbände

Aufruf Stipendium Hortich-Stiftung

Stipendium wird ausgegeben

Die jährliche Sitzung der Hortich-Stiftung fand am 06.07.2019 im Gemeindehaus in Aken (Elbe) statt. In diesem Jahr wurden zwei Stipendien vergeben. Die Stipendiatin Johanna Henning stammt in der 12. Generation von dem Stifter Johannes Modler ab. Sie stellte eine Präsentation zum Thema „Die Hortich-Stiftung in Karten“ vor. Moritz Borcharding war der zweite Stipendiat 2019. Er stammt in der 13. Generation von dem Stifter Valtin Krenckel ab. Er berichtete über seine Stipendienarbeit zum Thema „Datenkomprimierung der Bilddateien des Hortich-Stiftungs-Archivs“.

Auch im Jahr 2020 wird von der Hortich-Stiftung wieder ein vergleichbares Stipendium von 1609,- € vergeben (die Hortich-Stiftung wurde im Jahr 1609 gegründet). Mögliche Kandidaten können sich bis Januar 2020 bei der Stiftung darum bewerben. Weitere Details (Voraussetzungen für eine Bewerbung, Adresse, Ansprechpartner) finden Sie auf der Homepage „www.hortich-stiftung.de“.

Im Sommer 2019 sind auf der Homepage „www.hortich-stiftung.de“ unter dem Menü-Punkt „Dokumente“ > „Liste der Dokumente“ zahlreiche Seiten des Stiftungs-Archivs eingefügt worden. Damit sind jetzt Quellen und Anhaltspunkte für Nachkommen und Verwandte der Stifter, Genealogen und Historiker verfügbar. Falls Sie bei dem Studium der Seiten zu interessanten Erkenntnissen kommen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese an die Stiftung weitergeben würden. Auf diese Weise kann das Wissen um die Stiftung, die Stifter und deren Nachkommen und ihre Geschichte laufend vertieft und erweitert werden.

Wir grüßen Sie alle ganz herzlich und wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2020!

Ihre Hortich-Stiftung

Clemens Groth

KREATIV aus Leidenschaft

Landfrauen e. V. Ortsgruppe Aken

Unter diesem Motto möchte der Landfrauenverein Interessierten die Möglichkeit geben, ihre Bastelliebe mit Gleichgesinnten zu teilen, denn machen wir uns nichts vor, gemeinsam macht es doch einfach mehr Spaß. Wir suchen junge kreative Köpfe bis zu 50 Jahre. Vielleicht bringst du ja bereits viele tolle Ideen mit oder du hast schon seit längerem den Wunsch, etwas ganz Bestimmtes anzufertigen, aber weißt nicht so richtig wie. Hier stehen wir dir gern mit Rat und Tat zur Seite. Wenn wir dein Interesse geweckt haben, melde dich einfach bei Petra Weitsch unter der Tel.: 01755935077. Hier

erfährst du, wann und wo die Treffen sind und kannst dir erstmal einen Einblick in unsere Vereinstätigkeit verschaffen. Du kannst auch gern noch Freunde mitbringen. Und keine Bange, du musst nicht gleich beim ersten Treffen festes Mitglied werden. Besuch uns einfach ein paar Mal und du wirst dich von selbst Fragen, wie du es bisher nur ohne uns ausgehalten hast.

In eigener Sache: Es war wieder soweit „Weihnachten im Schuhkarton“. Den Akener Landfrauen ist es ein Herzensbedürfnis, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Schade, dass wir die leuchtenden Kinderaugen beim Empfang der Päckchen nicht sehen können. Wir würden uns freuen, wenn künftig sich noch andere Vereine und auch Privatpersonen an der Weihnachtsüberraschung für Kinder in osteuropäischen Ländern beteiligen würden. Kontaktieren Sie dazu gern Birgit Schulz: 01759994123.

Die Landfrauen aus dem schönen Elbestädtchen Aken

Weihnachtsturnier des TAE KWON DO Clubs AKEN e. V.



Am 23. November 2019 fand in der Sporthalle der Sekundarschule Aken erneut unser traditionelles Weihnachtsturnier statt. Eröffnet wurde dieser Jahreshöhepunkt des TAE KWON DO Clubs Aken e. V. von Bürgermeister Bahn zusammen mit Stadtmaskottchen Elbi und wurde im weiteren Verlauf von Chris Schönburg moderiert. Über 50 Nachwuchssportler aus Aken, Barby, Berlin, Halle, Magdeburg, Schönebeck, Seehausen und Weißenfels traten an, um erste Kampferfahrungen im koreanischen und olympischen Vollkontaktsport zu sammeln und die gemütliche und vorweihnachtliche Stimmung unseres kleinen Turniers zu genießen. Viele spannende Kämpfe wurden unter den begeisterten Zurufen und lautstarkem Anfeuern der Teamkollegen und dem Stadtmaskottchen Elbi in den unterschiedlichsten Alters- und Gewichtsklassen ausgetragen. Am Ende des Tages konnte sich jeder der Teilnehmer über eine Medaille und eine kleine Weihnachtsüberraschung freuen. Hier gilt der Dank der Wettkampfleitung Matthias und Nicole sowie allen Kampfrichtern und dem Deutschen Roten Kreuz für die medizinische Betreuung, ohne die ein reibungsloser Ablauf der Kämpfe nicht möglich gewesen wäre. Besonderer Dank gilt zudem Jugendwart Kerstin für die Organisation des Weihnachtsturniers und der weihnachtlichen

Tombola, die auch in diesem Jahr bei Klein und Groß freudigen Anklang fand und den Trainern Lars und Karsten sowie den Übungsleitern Caro und Philipp. Des Weiteren möchten wir uns bei den Sponsoren Allianz Marco Reile, Bäckerei Schneider, Blumen Greunke - Inhaber Heike Schulze, Eulen Apotheke - Inhaber Mathias Weiß, Getränkemarkt, Getränkequelle, Naturheilpraxis Nancy Papenfuß, Pnehuage Bernburg und Württembergische Versicherung - Hartmut Koschig, den Familien Bauer, Bohlius, Fresno, Heimicke, Jeglinski, Kantwerk, Kersten, Kettmann, Minge, Oferta, Trappiel und Uhlmann sowie den Helfern Kai Kersten und Marco Eberling für die tolle Unterstützung bedanken. An dieser Stelle möchten wir uns auch bei den Akener Bierstuben für die leckere Bewirtung bedanken. Für den bereitgestellten Transporter bedanken wir uns ebenfalls sehr bei der Baufirma Detlef Frank.



Wir gratulieren nochmals allen kleinen und großen Medaillengewinnern und freuen uns schon auf das nächste Jahr! Allen Mitgliedern unseres Vereins und ihren Eltern und Familien, unseren Sponsoren und Helfern wünschen wir einen guten Start in das Jahr 2020!

Der Vorstand des TAE KWON DO Clubs Aken e. V.

Kulturelles und Historisches

Schiffahrts- und Heimatmuseum Aken (Elbe)

Das diesmalige „Fundstück des Monats“ besteht aus gleich drei Teilen.

Alle drei sind Fotografien, welche uns in den letzten Jahren als Schenkung erreichten. An den Dreien möchte ich zeigen, welche Probleme daraus erwachsen können oder im besten Fall eben auch nicht.

Das erste (älteste) Bild ist unzweifelhaft ein Klassenfoto aus einer Knabenschule. Soweit so einfach. Nun die Probleme: Es steht fast nichts drauf. Das Bild erreichte uns aus Aken, aber ohne Jahr und nur mit dem Namen „Albert Naumann“. Ist das jetzt der Lehrer? Oder ein Schüler? Wie heißen die anderen? Wo ist es aufgenommen? In Aken? Oder doch woanders?

Man sieht, dass dieses unzweifelhaft interessante Foto leider durch fehlende Hintergrundinformationen (fast) wertlos ist. Zumindest bedarf es einer umfangreichen Recherche mit zweifelhaftem Ausgang.



Nun zum zweiten Foto: Auch hier ein unzweifelhaftes Motiv. Ein Bahnhofsgelände mit einem Zug. Leider auch wieder ohne Aufschrift. Aber hier etwas einfacher, weil es noch nicht so alt ist und die Eingangssituation wohl den Akener Bahnhof darstellt. Die Person ist aber leider unbekannt (zumindest mir). Trotzdem ist das Motiv sehr interessant, weil ein Detail, wie dieses kleine Holzhäuschen (für den Schaffner?), nicht oft fotografiert wurde. Könnte also in Aken sein. Als Farbfoto wohl mindestens Anfang der siebziger Jahre gemacht.



Beim dritten Foto wird es nun richtig schön. Auf der Rückseite steht: Amateurfoto Kurt Volleck Aken, Blick in die Angerstraße 1987. Damit ist alles gesagt. Und das ist umso wichtiger, da das mittig abgebildete Haus nicht mehr existiert. Es wurde irgendwann zwischen 1987 und heute abgerissen. Für einen Nichtortskundigen und Jüngeren wird das dann schon schwierig, weil er die Situation nicht mehr erlebt haben kann. Zusammenfassend kann man sagen, dass jedes Foto seine Geschichte hat, leider „schweigen“ sich aber manche darüber aus.



Wenn Sie also Fotos oder andere Bilder dem Museum als Leihgabe zum Einscannen oder als Schenkung zukommen lassen wollen: Bitte immer möglichst umfassend beschriften (bei älteren Fotos nur mit Bleistift auf der Rückseite) oder mit einem Beipackzettel. Oder Sie teilen uns dies bei der Übergabe mit. Wir versuchen dann, das Foto zu beschriften. Aber schrecken Sie bitte nicht vor der Arbeit zurück. Wie bei Foto Eins beschrieben, freuen wir uns über jedes Foto und versuchen dann, es zu ergründen. Ein gesundes Neues Jahr wünscht aus dem Heimatmuseum Mirko Bauer.

Mirko Bauer
Ehrenamtlicher Leiter des Schifffahrts- und Heimatmuseum Aken (Elbe)

Nachrufe

**Dem Ange- fern,
dem Herzen ewig nah.**

Tief bewegt erhielten wir die traurige Nachricht vom Ableben unseres langjährigen Feuerwehrkameraden
Brandmeister Hugo Pfeiffer

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden ihn für immer in ehrendem Gedenken behalten.

Die Kameraden der Feuerwehren der Stadt Aken (Elbe) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kühren Der Bürgermeister & der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe)

Aken / Kühren, im Januar 2020

Anzeige(n)

zellertal
mehr glücklich

Tourist Info Arnbruck
Tel: 09945 / 94 10 16
tourist-info@arnbruck.de

www.zellertal-online.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

034202 341042

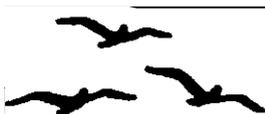
Mobil: 0171 4144018 | Fax: 03535 489-242
rita.smykalla@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Wir nehmen Abschied

*Trauer ist ein Fluss, in dem
man nicht gegen den
Strom schwimmen kann.*



Danksagung
Ein Leben hat sich vollendet.

Marianne Borghardt
geb. Merbach
* 24.08.1928 † 19.12.2019

Allen Verwandten und Freunden, Nachbarn, ehemaligen Arbeitskollegen und Bekannten, die unserer lieben Mutter das letzte Geleit gaben oder in anderer Form ihre Verbundenheit mit uns als Angehörige zum Ausdruck brachten, möchten wir sehr herzlich danken. Ein besonderer Dank gilt Frau Dipl.-Med. Dagmar Zake und ihrem Team für die fürsorgliche ärztliche Betreuung während der letzten Monate sowie den Mitarbeitern der AWO Sozialstation Aken. Wir bedanken uns bei Pfarrer Rödiger für die einfühlsamen Worte und die würdige Trauerfeier. Dank dem Beerdigungsinstitut Geise, Inhaber René Gaedke, der Gärtnerei Zehle in Aken und der Bäckerei Wehling in Kühren.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Hartmut und Ingetraut Borghardt
Ralf und Sabine Borghardt
Birgitt und Lothar Kebbel
Kühren, im Dezember 2019

Welche alternativen Grabarten gibt es?

Anzeige

Alternativ zu den traditionellen Bestattungsarten bieten viele Bestatter und Friedhöfe inzwischen auch Naturbestattungen wie die Baumbestattung an. Die Asche wird hier im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die meisten dieser alternativen Bestattungs- bzw. Grabarten sind nur in Verbindung mit einer Kremation möglich. Die Ausnahme bildet hier die Beisetzung in einer Gruft. Bei einer solchen Bestattung würden Sie den Verstorbenen in einer gemauerten Grabanlage beisetzen lassen, die sich in den meisten Fällen auch als Gemeinschafts- bzw. Familiengrab nutzen lässt. Ein Kolumbarium hingegen wird mittlerweile auch von vielen Friedhöfen in Deutschland angeboten. Die Urne wird bei einer Beisetzung in einem Kolumbarium in eine Kammer gelegt und mit einer Steinplatte verschlossen. Auf dieser Steinplatte werden in der Regel der Name sowie der Geburts- und Todestag eingraviert. Die Urne können Sie auch in einer sogenannten Urnenstele beisetzen lassen, die ähnlich wie in einem Kolumbarium von einer Steinplatte verschlossen wird. In einigen Teilen Deutschlands können Sie sich auch für ein Steinhügelgrab, die sogenannte Röse, entscheiden. Hier werden die Urnen in einem Ring um den Steinhügel beigesetzt. Um eine Übersicht zu erhalten, welche Grabarten auf einem der Friedhöfe Ihrer Stadt oder Region verfügbar sind, nehmen sie am besten direkten Kontakt mit der zuständigen Friedhofsverwaltung auf. GBV



© Pixelio/Sarah C.



Danksagung

*Solange ihr an mich denkt, ihr von mir erzählt,
ihr mich in euren Herzen tragt, solange bin ich bei euch.*

Herzlichen Dank sagen wir auf diesem Wege allen, die unsere liebe Verstorbene im Leben und im Tode ehrten und auf so vielfältige Weise ihre Anteilnahme bekundeten.

Doris Poczwardowski
geb. Bleistein
geb. 18.2.1934 verst. 10.12.2019

Besonderer Dank gilt Frau Dipl.-Med. Dagmar Zake, dem Beerdigungsinstitut Geise, Inh. René Gaedke, der Gärtnerei Zehle sowie dem Fährhaus für die Bewirtung.

In Liebe und Dankbarkeit:
Ihre Kinder Loretta, Birgitt und
Kathrin mit Familien

Aken (Elbe), im Januar 2020



Herzlichen Dank

Rolf Woita
geb. 30.12.1936 verst. 18.12.2019

Dank allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und uns in Wort, Schrift und Blumenspenden sowie Zuwendungen für Grabschmuck in so herzlicher Weise ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten. Wir danken all denen, die ihn auf seinem letzten Weg begleiteten.

Im Namen aller Angehörigen:
**Seine Kinder Barbara, Hans
und Hanna mit Angehörigen**

Aken (Elbe), im Januar 2020



Wieder ein Akener Dachdecker



Herlau
Dach und Bau GmbH
Volker Hermann

An der Mühle 7 · 06385 Aken-Kühren

Büro: Michelner Straße 36 · Wulfen
Tel. 03 49 79/2 10 05 · Fax: 2 25 75
herlaugmbh@gmx.de

Rauchwarnmelder: Vernetzte Geräte erhöhen Sicherheit

Anzeige

Bricht in der Wohnung ein Feuer aus, kann das verheerende Folgen haben. Deshalb sind seit 2016 Rauchwarnmelder bundesweit Pflicht. Aber nicht jedes Gerät ist gut oder arbeitet immer zuverlässig.

„Am besten greift man beim Kauf direkt zu einem 10-Jahres-Melder. Den gibt es ab etwa 15 Euro. Vorteil ist, dass die fest verbauten Batterien in der Regel hochwertiger sind und länger durchhalten“, sagt Volker Meuser, Experte für Brandschutz bei TÜV Rheinland. Er weiß, dass bei anderen Typen oft minderwertige Batterien verbaut sind, die schon nach einem guten halben Jahr leer sein können. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Alarmton manchmal zu leise ist und im Notfall schlichtweg überhört werden kann. Zuverlässige Rauchwarnmelder tragen mindestens das vorgeschriebene CE-Kennzeichen, auf das Verbraucher achten sollten. Für größere Wohnungen und Häuser empfiehlt Volker Meuser vernetzbare Rauchwarnmelder. „Erkennt der Sensor eines Gerätes Rauch im Keller, schlagen die anderen Melder im Haus auch Alarm. Das erhöht die Sicherheit enorm“, so der Experte. Teure Rauchwarnmelder sind zusätzlich mit einer Software ausgestattet, die Verschmutzungen kompensiert und einen Fehlalarm vermeidet, indem sie den Sensor nachreguliert. Generell gilt, dass die Funktion von Rauchwarnmeldern jedes halbe Jahr geprüft werden sollte – durch Drücken des Testknopfs. Für Wohnungen mit einer Gastherme, einem Gasherd oder einem offenen Kamin empfiehlt Meuser zusätzlich die Installation eines Kohlenmonoxid-Melders. „Wer in einer gut abgedichteten Wohnung eine leistungsstarke Dunstabzugshaube betreibt, während der Kamin an ist, muss unter Umständen in der Küche mit einer erhöhten Kohlenmonoxid-Konzentration rechnen“, sagt der Fachmann. Ähnliche Effekte können ein Gasherd oder eine schlecht gewartete Gastherme verursachen. Ein Kohlenmonoxid-Melder wird nicht an der Decke, sondern an der Wand in Kopfhöhe befestigt und kann Leben retten, zumal Kohlenmonoxid unsichtbar und geruchlos ist.

ots

Leuschner Elektroservice & Küchenstudio

Inh. Simone Krause

Ihr regionaler Küchenspezialist

Wieso suchen ..., wenn wir es haben!

Leistungen aus einer Hand

- Beratung, Planung, Montage
- Individuelle Küchenplanung
- Modernisierung Ihrer vorhandenen Küche durch Austausch von Spülen, Arbeitsplatten und veralteten Elektrogeräten

Unsere Beratung wird Sie überzeugen. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.

Unsere neuen Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 - 12.30 Uhr
Dienstag - Freitag: 9.00 - 12.30 Uhr und
14.30 - 18.00 Uhr



Kantorstraße 1a · 06385 Aken (Elbe)
Tel. (03 49 09) 8 20 60

WIR - für SIE - vor ORT!

Wir wünschen Ihnen alles GUTE zum Start in ein tolles neues & gesundes Jahr 2020! Ihre sichere Zukunft braucht einen starken Partner. Wir freuen uns, Ihr persönlicher Ansprechpartner in Aken zu sein.
(Live- & Onlineberatungen sind möglich)

Marco Reile #allianzreile

Allianz Agentur
Bärstr. 8
06385 Aken Elbe
marco.reile@allianz.de
www.allianz-reile.de
Tel. 03 49 09.8 64 19

Heruntergeladen von



Sturmschäden vorbeugen

Anzeige

Starke Sonneneinstrahlung, Regenschauer und Hagel, Sturmböen und Schneelasten: Übers Jahr verteilt haben Hausdächer so einiges einzustecken. Gerade Herbst und Winter sind prädestiniert für Starkregen und heftige Stürme. Das Umweltbundesamt etwa erwartet eine steigende Tendenz der extremen Wetterlagen, die zu einer hohen Belastungsprobe werden können. Umso wichtiger ist es, den Zustand und die schützende Funktion des Dachs regelmäßig von einem Dach-Profi unter die Lupe nehmen zu lassen.

Dachhandwerker können mögliche kleine Schäden erkennen und direkt beheben, bevor beim nächsten Sturm dadurch Schlimmeres folgt. Denn abgedeckte Dachflächen können dazu führen, dass Feuchtigkeit ins Gebäude eindringt und dort Schäden mit teilweise enormen Kosten verursacht. Mit einem regelmäßigen Dachcheck durch einen Fachmann können Hausbesitzer bösen Überraschungen und kostenintensiven Schäden vorbeugen. Wichtig ist die Überprüfung auch aufgrund der Verkehrssicherungspflicht. Eigentümer sind dafür verantwortlich, dass keine Gefahren für Dritte von ihrem Grundstück oder ihrer Immobilie ausgehen. Empfehlenswert ist es daher, auf Dachsysteme von Anbietern wie Braas zu vertrauen, bei denen alle Komponenten aufeinander abgestimmt sind und somit vor Wind und Wetter wirksam schützen.

djd 60469



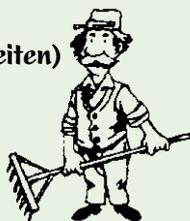
Foto: djd/Braas

Firma Lars Weise all in one

Garten- und Landschaftsbau
(Gartengestaltung und Pflasterarbeiten)

Hecken- und Baumbeschnitt
(Obstbäume)

Trockenbau und alle Arbeiten
in Haus und Hof



Dessauer Landstr. 57 b • 06385 Aken/Elbe
Telefon: 034909-86605
Mobil: 0172-7418393



© Rainer Sturm / pixelio.de

Alte Türen?
Neu in 1 Tag!

Die schlaue Lösung

Nächster

Renovieren ohne Rausreißen

PORTAS®-Fachbetrieb
Petra Görisch
Büroer Aueweg 15
06869 Coswig (Anhalt)
Tel.: 03 49 03/6 87 20
PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

Bärstraße 48 · 06385 Aken/Elbe
Tel./Fax: 034909 - 33 98 64
Mobil: 0177 - 38 10 836
www.stf-bau.de
info@stf-bau.de

Bauunternehmen
Steffen Frank

- Fliesen
- Gärten- & Landschaftsbau (Pflasterarbeiten)
- Trockenbau
- Fenster & Türen
- Wärmedämmfassaden
- Putzfassaden aller Art (z. B. Kratzputz, Glattputz)
- Innenputz
- eigenes Gerüst

Ich sage AUF WIEDERSEHEN

Nach langjähriger Tätigkeit als Allianz Generalvertreterin verabschiede ich mich in den Ruhestand. Ich bedanke mich bei allen Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.



Agentur Susanne Reile

Generalvertretung der Allianz
Bärstr. 8
06385 Aken

susanne.reile@allianz.de
Tel. 03 49 09.8 64 06



Hiermit gebe ich bekannt, dass ich meine **Fußpflege** zum **31.12.2019 geschlossen** habe.
Ich möchte mich bei meiner werten Kundschaft und Geschäftspartnern für die jahrelange Treue bedanken.
Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sabine Grimm

Über **3000** neue Brautkleider

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.** Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

03591 318 99 09 oder
0151 422 66 500

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH,
Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Anzüge

Über **1.000** Marken
Brautkleider zum
Outlet Festpreis
von je **298 Euro.**



**EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN**

www.LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Telefon: 03535 489-110

E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de



Rufen Sie uns bei Fragen einfach an!

**HOTEL
BREITENBACHER HOF**
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Noch zum alten Preis ins neue Jahr

„Die kleine Auszeit“

Termin: 3. bis 5. oder 6. Januar 2020

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x kleine Flasche Wein
1x Obstteller

2 Nächte ab 175,-€

10 % Rabatt

auf die Wochenpauschale

Halbpension

gültig für Ihren Besuch

vom 2. Februar

bis 29. März 2020



Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Am besten
beides von
SalzlandEnergie

Sparen Sie doch doppelt! *

* Mit **Erdgas** & **Strom** von SalzlandEnergie ist das kein Problem! Auf Wunsch auch mit Preisgarantie.

SalzlandEnergie ist ein Produktangebot der
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Tel 03928 789-345 | www.salzlandenergie.de

SALZLANDENERGIE
Gas und Strom für die Region